

(3) Die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Parteien und Organisationen haben die Vorschlagslisten bis spätestens zum 1. November des Jahres der Schöffenwahl in doppelter Ausfertigung den Räten der Stadt- und Landkreise zu übermitteln.

(4) Die Räte der Stadt- und Landkreise tragen dafür Sorge, daß die Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage die Vorschlagslisten so rechtzeitig erhalten, daß die Wahl bis zu dem im § 1 Abs. 2 des Schöffenwahlgesetzes vorgesehenen Termin erfolgen kann.

§ 8

Die Räte der Stadt- und Landkreise übersenden eine Abschrift der Vorschlagslisten innerhalb einer Woche, nachdem sie sie gemäß § 7 Abs. 3 dieser Verordnung von den Parteien und Organisationen erhalten haben, an das Ministerium des Innern - Hauptabteilung Kommunal- und Bauwesen. Das Ministerium des Innern überprüft die Vorschläge insbesondere daraufhin, ob sie den Vorschriften der §§ 10 bis 12 des Schöffenwahlgesetzes genügen.

§ 9

(1) Die Stadtverordnetenversammlung am Sitze des Landgerichts wählt einschließlich der Jugendschöffen

1. sämtliche für die Strafkammern des Landgerichts benötigten Schöffen,
2. die auf die Stadtgemeinde entfallenden Geschworenen,
3. die Schöffen für das Amtsgericht, das für die Stadtgemeinde zuständig ist.

(2) Die übrigen Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und die Kreistage wählen

1. die Schöffen einschließlich Jugendschöffen für die Amtsgerichte ihres Bezirks,
2. die Geschworenen, die das Landgericht aus ihrem Bezirk benötigt.

(3) Nach § 1 Abs. 2 des Schöffenwahlgesetzes haben die oben im Abs. 1 und 2 genannten Gemeindevertretungen die zweifache Anzahl der voraussichtlich benötigten Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen zu wählen.